

Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Instituts für Finanz- und Steuerrecht

Der Verwaltungsrat der Universität Heidelberg hat aufgrund von § 28 Abs. 5 UG am 05.05.94... die nachstehende Verwaltungs- und Benutzungsordnung beschlossen. Das Ministerium hat seine Zustimmung mit Erlaß vom 10.06.94, Az.: 516.2/82 erteilt.

1. Abschnitt:

Verwaltungsordnung

§ 1

Rechtsstatus, Zuordnung und Aufgabe

- (1) Das Institut für Finanz- und Steuerrecht ist eine wissenschaftliche Einrichtung, die der Juristischen Fakultät der Universität Heidelberg zugeordnet ist.
- (2) Das Institut dient der Forschung, der Lehre und dem Studium in den Fächern
Finanzverfassungsrecht
Haushaltsrecht
Allgemeines und Besonderes Steuerrecht
Recht der sonstigen öffentlichen Abgaben

§ 2

Gliederung

Das Institut für Finanz- und Steuerrecht ist in folgende Abteilungen gegliedert:

1. Finanzverfassungsrecht, Haushaltsrecht, Allgemeines Steuer- und Abgabenrecht
2. Finanzverfassungsrecht, Recht der Steuern vom Einkommen

§ 3

Leitung

- (1) Das Institut für Finanz- und Steuerrecht wird von einem Direktorium geleitet, dem alle leitungsbefugten Professoren angehören, deren Arbeitsbereich dieser Einrichtung zugewiesen ist.

- (2) Der Geschäftsführende Direktor und sein Stellvertreter wechseln im Turnus von zwei Jahren. Der turnusmäßige Wechsel vollzieht sich in alphabetischer Reihenfolge.
- (3) Durch Wahl des Geschäftsführenden Direktors und seines Stellvertreters auf die Dauer von zwei Jahren kann der turnusmäßige Wechsel gem. Abs. 2 ersetzt werden.
- (4) Der Geschäftsführende Direktor führt die laufenden Geschäfte der Verwaltung. Er beantragt im Einvernehmen mit dem Direktorium insbesondere die Anstellung, Höhergruppierung, Vertragsverlängerung, Versetzung oder Entlassung der dem Institut für Finanz- und Steuerrecht zugeordneten Mitglieder gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 9-11 und 13 Universitätsgesetz, soweit diese nicht einem der am Institut für Finanz- und Steuerrecht hauptberuflich tätigen Professoren zugeordnet sind.
- (5) Der Geschäftsführende Direktor ist unbeschadet der §§ 74 Satz 2, 83 Abs. 1 Satz 3 Universitätsgesetz Vorgesetzter der dem Institut für Finanz- und Steuerrecht zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und wissenschaftlichen Hilfskräfte sowie der sonstigen Mitarbeiter des Instituts für Finanz- und Steuerrecht. Die Dienstaufsicht über das Institut für Finanz- und Steuerrecht hat der Dekan der Juristischen Fakultät.
- (6) Das Direktorium tagt in der Regel einmal im Semesters. Jedes Mitglied des Direktoriums kann unter Angabe des Grundes verlangen, daß das Direktorium zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen wird. Die am Institut für Finanz- und Steuerrecht hauptberuflich tätigen Professoren sind berechtigt, an den Sitzungen des Direktoriums mit beratender Stimme teilzunehmen. Der Geschäftsführende Direktor gibt den am Institut für Finanz- und Steuerrecht hauptberuflich tätigen Professoren Informationen und Auskünfte in allen Fragen der laufenden Verwaltung.
- (7) Das Direktorium führt unbeschadet der Rechte des Direktors der Universitätsbibliothek (§ 30 Abs. 4 UG) die Aufsicht über die Institutsbibliothek und regelt im Rahmen dieser Ordnung deren Organisation, Benutzung und Öffnungszeit.
- (8) Der Geschäftsführende Direktor übt vorbehaltlich des § 104 Satz 2 Universitätsgesetz in den Räumen des Instituts für Finanz- und Steuerrecht das Hausrecht aus; er kann eine Hausordnung erlassen. Das Hausrecht in den Räumen, die einem der am Institut für Finanz- und Steuerrecht hauptberuflich tätigen Professoren zugewiesen sind, steht diesen zu.

§ 4

Rücktritt

Der Geschäftsführende Direktor kann nur aus wichtigem Grund zurücktreten. Der Rücktritt erfolgt schriftlich gegenüber dem Direktorium. Erhebt das Direktorium gegen die Geltendmachung eines wichtigen Grundes Bedenken, stellt der Fakultätsrat fest, ob ein solcher vorliegt. Der Rücktritt ist stets dem Dekan mitzuteilen. Dieser unterrichtet das Rektorat.

§ 5

Verwaltungsaufgaben, Finanzmittel, Personal

- (1) Das Institut für Finanz- und Steuerrecht erledigt alle bei ihm anfallenden Verwaltungsaufgaben, insbesondere die interne Verteilung und Bewirtschaftung der dem Institut für Finanz- und Steuerrecht zugewiesenen Haushalts- und Personalmittel. Im übrigen fallen die Entscheidungen in Haushalts-, Wirtschafts- und Personalangelegenheiten in die Zuständigkeit der Zentralen Universitätsverwaltung. Eine Übertragung dieser Zuständigkeit auf das Institut für Finanz- und Steuerrecht ist zulässig; § 9 Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.
- (2) Das Direktorium erstellt unter beratender Mitwirkung aller am Institut für Finanz- und Steuerrecht hauptberuflich tätigen Professoren die Anträge für den Haushaltsvoranschlag und leitet sie dem Dekan der Fakultät zu. In gleicher Weise ist bei allen übrigen Personal- und Sachmittelanträgen zu verfahren.
- (3) Das Direktorium entscheidet nach Beratung mit allen am Institut für Finanz- und Steuerrecht hauptberuflich tätigen Professoren über die Verwendung der dem Institut für Finanz- und Steuerrecht zur Verfügung stehenden Personalstellen und Sachmittel sowie über die Benutzung der Räume unter Beachtung des Teilhaberechts der am Institut für Finanz- und Steuerrecht hauptberuflich tätigen Professoren und etwaiger Auflagen des Verwaltungsrats; davon ausgenommen sind Zuwendungen Dritter und personenbezogene Mittelzuweisungen sowie hieraus finanziertes Personal. Bestehende rechtliche Verpflichtungen sind vorrangig zu berücksichtigen.

2. Abschnitt

Benutzungsordnung

§ 6

Benutzung, Benutzerkreis

- (1) Universitätsmitglieder, deren Studien-, Forschungs- oder Arbeitsbereich dem Institut für Finanz- und Steuerrecht zuzuordnen ist oder die nach der Funktionsbeschreibung ihrer Stelle Forschung und Lehre in den Fächern Finanz- und Steuerrecht betreiben, sind berechtigt, das Institut für Finanz- und Steuerrecht entsprechend den vorhandenen sächlichen, finanziellen und räumlichen Möglichkeiten zu benutzen. Die Benutzung ist kostenfrei; die Vorschriften des Nebentätigkeitsrechts bleiben unberührt. Der Geschäftsführende Direktor regelt nach Beratung mit den am Institut für Finanz- und Steuerrecht hauptberuflich tätigen Professoren die Benutzung der vorhandenen Forschungsgeräte.

- (2) Andere Mitglieder der Universität können vom Geschäftsführenden Direktor als Benutzer zugelassen werden, sofern hierdurch die Belange der in Absatz 1 genannten Benutzer nicht beeinträchtigt werden. Entsprechendes gilt für die Benutzung des Instituts für Finanz- und Steuerrecht durch Mitglieder der Universität im Rahmen der Nebentätigkeit. Die Benutzung kann zeitlich und sachlich beschränkt werden.

§ 7

Rechte und Pflichten

- (1) Die benutzungsberechtigten Personen haben das Recht, das Institut für Finanz- und Steuerrecht und seine Einrichtungen nach Maßgabe der Zulassung im Rahmen dieser Ordnung sowie einer Hausordnung und bestehender Öffnungszeitenregelungen zu benutzen.
- (2) Die Benutzungsberechtigten sind verpflichtet, das Institut für Finanz- und Steuerrecht und seine Einrichtungen so zu nutzen, daß seine Aufgabe erfüllt werden kann. Insbesondere haben sie
1. auf die anderen Benutzungsberechtigten Rücksicht zu nehmen;
 2. die Einrichtungen des Instituts für Finanz- und Steuerrecht sorgfältig und schonend zu behandeln;
 3. Beschädigungen oder Störungen unverzüglich dem Geschäftsführenden Direktor zu melden;
 4. in den Räumen des Instituts für Finanz- und Steuerrecht und bei Inanspruchnahme seiner Einrichtungen den Weisungen des Personals des Instituts Folge zu leisten.
- (3) Der Geschäftsführende Direktor ist berechtigt, bei der Überlassung von Geräten an Benutzungsberechtigte zwecks Sicherung etwaiger Schadensersatzansprüche eine angemessene Kautions zu erheben.

§ 8

Ausschluß von der Benutzung

Nutzungsberechtigte, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Benutzungs- oder Hausordnung verstoßen oder bei der Benutzung strafbare Handlungen begehen, können vom Direktorium oder in Eilfällen vom Geschäftsführenden Direktor zeitweise oder dauernd von der weiteren Benutzung unter schriftlicher Angabe der Gründe ausgeschlossen werden.

§ 9

Inkrafttreten

Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 7.7.94



Prof. Dr. Dr. h. c. Peter Ulmer
Rektor